

torialbestand der Grafschaft in der Folgezeit noch zu äußern vermöchte; die in einer angehängten Beilage Nr. VI. a. und b. abgedruckten Formeln des im Jahre 1786 eingenommenen Erb- und Suldigungs-Eides geben Zeugniß, daß zu jener Zeit die auf dem Vertrage beruhenden Eventualrechte Hannovers in voller Wirksamkeit bestanden. Aber müßte selbst eingeräumt werden, daß der Gegenstand von dem fürstlich hessischen Publicisten nach allen Seiten hin seiner Zeit völlig erschöpfend behandelt worden sei, so haben doch seit Abfassung jenes Aufsatzes mannigfache Wechselfälle unser großes Vaterland betroffen, und an die Stelle der durch den westphälischen Frieden begründeten oder bestätigten Territorial-Vertheilungen und Ansprüche sind vielfach neue Gebiets-Eintheilungen und Ausgleichungen getreten. Es blieb danach immer noch übrig, weiter nachzuweisen, wie sich das in alter Zeit begründete, in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts als noch wirksam bekundete Rechtsverhältniß unter den eingreifenden Ereignissen der jüngeren Zeit bis auf die heutigen Tage erhalten und gestaltet habe, was, so viel mir bekannt, nicht schon von Anderen geschehen ist.

Herzog Erich der Aeltere von Calenberg hatte im Jahre 1520 das calenbergische Amt Lauenau den Grafen von Schaumburg verpfändet; von Erich dem Jüngern war dasselbe während seiner Minderjährigkeit im Jahre 1551 sogar eigenthümlich den Schaumburgern abgetreten. Indesß wurde späterhin die Rechtsbeständigkeit dieser Abtretung in Zweifel gezogen und im Jahre 1565 zwischen Erich dem Jüngern und Graf Otto V. von Schaumburg ein Abkommen dahin getroffen, daß Herzog Erich dem Grafen Otto für ihn und dessen Mannsstamm das Amt Lauenau zu Lehn verlieh, wogegen der Graf von Schaumburg das ihm zustehende Amt Bokeloh nebst dem Burghofe Mesmerode dem Hause Calenberg zu Lehn auftrug. Mit dem Ausgange des schaumburgischen Mannsstammes sollten nicht nur Lauenau, sondern auch Bokeloh und Mesmerode dem Hause Calenberg völlig anheimfallen. Es war diese Sache kaum abgethan, als sich zwischen Erich dem Jüngern und Otto V.